

Resolution Nr. 5

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 168. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 28. November 2019

DIE ABFERTIGUNG NEU MUSS DEN ARBEITNEHMERN/-INNEN ZU GUTE KOMMEN, NICHT ABER DEN AKTIONÄREN/-INNEN DER „VORSORGEKASSEN“

Mit 1.1.2003 ist die auf Basis einer Sozialpartnereinigung beschlossene „Abfertigung neu“ in Kraft getreten. 2018 waren bereits rund 3,5 Millionen Arbeitnehmer/-innen anwartschaftsberechtigt. Einige der von AK und ÖGB ursprünglich angestrebten Reformziele wurden erreicht, insbesondere:

Abfertigung für alle (Wegfall der in sehr vielen Arbeitsverhältnissen nicht erreichten Einstiegshürde einer 3-jährigen durchgehenden Beschäftigung bei einem Unternehmen)
Schutz erworbener Anwartschaften bei Selbstkündigung (kein Wegfall wie im alten Recht)
kontinuierlicher Anstieg des Anspruchs (den im alten Recht gegebenen sprunghaften Anstieg zu bestimmten Stichtagen nutzten etliche Unternehmen zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen vor Erreichung eines Stichtags)

Deutlich verfehlt wird allerdings nach den bisher gesammelten Erfahrungen das zentrale Leistungsziel „1 Jahresentgelt pro Erwerbsleben“ (bei durchschnittlichem Erwerbsverlauf). Die Ursachen: niedrige Veranlagungserträge, ein hoher Verwaltungsaufwand, satte Gewinne und Dividenden für die acht betrieblichen „Vorsorge“-Kassen (BVK) und der geringe monatliche Beitragssatz von 1,53 Prozent des Bruttoentgelts. Für die Arbeitnehmer/-innen bleibt unterm Strich eine mickrige – in einzelnen Jahren sogar negative – Real-Rendite, während die BVK-Betreiber ausgezeichnet verdienen!

Die Betreiber der BVK verwalteten und veranlagten 2018 ein Vermögen der Arbeitnehmer/-innen in Höhe von 11,6 Milliarden Euro. Die BVK müssen nur das einbezahlte (nominelle) Kapital garantieren, verrechnen dafür aber sehr hohe Verwaltungskosten etc. – bei sehr geringem Risiko. Systembedingt entstehen für die BVK quasi automatisch wachsende Gewinne:

2018 war der Anlageertrag für die Arbeitnehmer/-innen negativ, insgesamt wurde eine negative nominelle Brutto-Rendite von -1,97 Prozent erzielt. Nach Abzug der Inflation von 2,0 Prozent ergibt sich somit eine negative Real-Rendite von etwa minus vier Prozent!

Aus Sicht der BVK war 2018 ein sehr gutes Jahr. Denn die negative Performance ihrer Veranlagung schlägt sich nicht in deren Geschäftsergebnissen nieder. Ihre Betriebsaufwendungen von 51 Millionen Euro waren fast doppelt durch Einnahmen von 101 Millionen Euro aus der Verrechnung von Verwaltungskosten gedeckt. Der Gewinn nach Steuern lag bei 36,2 Millionen Euro, und die 2018 an die Aktionäre/-innen ausgezahlten Dividenden machten 13,4 Millionen Euro aus – eine Rekordhöhe seit Bestehen des Systems!

Diese Umverteilung der Abfertigungsgelder von Arbeitnehmern/-innen hin zu Finanzinstitutionen bzw. deren Aktionären/-innen muss endlich ein Ende haben! Die Abfertigung neu wurde nicht als Gewinn-

Automatismus für die BVK, sondern als Vorsorge für die Arbeitnehmer/-innen geschaffen. Die Abfertigung neu muss auch der Höhe nach die ursprünglichen Zielsetzungen erreichen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher den Bundesminister/die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sowie die im Parlament vertretenen Parteien auf, eine Reform der „Abfertigung neu“ mit folgenden Schwerpunkten vorzunehmen:

Anhebung des Beitragssatzes von derzeit 1,53 auf 3 Prozent des monatlichen Bruttoentgelts inklusive Sonderzahlungen.

Erweiterung der Kapital-Garantie in Richtung einer Zinsgarantie

Deutliche Kostensenkung: durch Begrenzung der extrem hohen Vermögensverwaltungskosten (0,67 Prozent auf das Gesamtvermögen von 10,6 Milliarden Euro im Jahr 2017!) auf maximal 0,4 Prozent sowie der Verwaltungskosten für die laufenden Beiträge auf maximal 1 Prozent. Die derzeit zulässige Bandbreite beträgt 1 bis 3,5 Prozent.

Zusammenführung erworbener Abfertigungsanwartschaften auf einem Konto (beim jeweiligen Unternehmen) nach dem „Rucksackprinzip“

Überarbeitung der gesetzlichen Regelungen, um eine raschere und kostengünstigere Administration sicherzustellen

Sanktion für Unternehmen, die fällige Beiträge nicht bzw. nicht zeitgerecht entrichten

Beitragszahlung ab Beginn der Beschäftigung

Dividenden an Aktionäre/-innen sollten nur für jene Jahre möglich sein, in denen eine BVK eine positive reale Netto-Rendite für die Arbeitnehmer/-innen erzielt hat.

Mehr Transparenz: Die meisten BVK setzen die Produkte der ihnen nahestehenden Banken und Versicherungen ein. Zur Minimierung von Interessenkonflikten könnte ein von Wirtschaftsprüfern/-innen zu bestätigender Ausweis der Gesamtkosten einer Veranlagung dienen.

Sollte es zu keinen zeitnahen Verbesserungen für die Arbeitnehmer/-innen kommen, sind mittelfristig auch effizientere Alternativen zum bestehenden System zu überlegen, z.B. Wechsel zu einem nicht gewinnorientierten staatlichen - oder von einem Arbeitnehmerverband geführten - System.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	--------------------------------------